

Kreis- und
Hochschulstadt

Meschede



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176
"Gewerbegebiet Briloner Straße"
in Meschede**

Stand: 24.06.2021

Auftraggeber:

ESTA Grundstücksgesellschaft mbH
Bredenbrauck 8a, 44581 Castrop-Rauxel

Bearbeitet von:

Michael Happe, Dipl.-Ing. Bauass., Stadtplaner AKNW
Tim Grzybiak, M.Sc. Raumplanung
BKR Essen, Heckstr. 59, 45239 Essen

Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung.....	4
1	Einführung.....	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.3	Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung.....	5
1.4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.5	Derzeitiges Planungsrecht.....	5
1.6	Fachplanungsrechtliche Vorgaben.....	6
2	Rahmenbedingungen des Bebauungsplans.....	6
2.1	Derzeitige Nutzung und Bebauung.....	6
2.2	Erschließung.....	7
2.3	Natur und Landschaft.....	7
2.4	Hochwasserschutz.....	8
2.5	Immissionssituation.....	9
2.6	Planungsrechtliche Erforderlichkeit der Änderung.....	10
2.7	Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept.....	10
3	Vorhaben.....	11
4	Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	12
4.1	Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	12
4.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	12
4.3	Bauweise, überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	13
4.4	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	13
4.5	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).....	13
4.6	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB).....	13
4.7	Vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).....	13
4.8	Festsetzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i.V.m. Abs 1a BauGB).....	14
4.9	Externe Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB).....	14
4.10	Zulässige Vorhaben (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB).....	15
4.11	Hinweise.....	15
5	Auswirkungen des Bebauungsplans.....	15
5.1	Umwelt.....	15
5.2	Ver- und Entsorgung.....	15
5.3	Verkehr.....	17

5.4	Lärm.....	17
6	Realisierung der Planung	17
6.1	Bodenordnung.....	17
6.2	Kosten.....	17
6.3	Flächenbilanz	17
6.4	Verwendete Gutachten.....	18
7	Ablauf des Planverfahrens	18
II.	Umweltbericht	19
1	Veranlassung und Methodik	19
2	Lage des Vorhabens	19
3	Beschreibung des Vorhabens.....	20
4	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	21
4.1	Verbindliche Ziele des Umweltschutzes	21
4.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen.....	22
5	Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und geplante Maßnahmen	22
5.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	22
5.1.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	23
5.1.2	Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	24
5.1.3	Schutzgut Fläche / Boden.....	27
5.1.4	Schutzgut Wasser	27
5.1.5	Schutzgut Klima	28
5.1.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe.....	29
5.2	Störfälle und Risiken	29
5.3	Kumulierung, Wechselwirkungen	29
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben.....	29
6.1	Prüfung von Planungsalternativen.....	29
6.2	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen.....	29
6.3	Zusätzliche Angaben.....	29
6.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring).....	30
7	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	30
8	Quellen.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan Nr. 139 „Briloner Straße“	6
Abbildung 3: Luftbild	6
Abbildung 4: Ansichten Plangebiet 2020.....	7
Abbildung 5: Geschützte Gebiete.....	8
Abbildung 6: Hochwasserrisikokarte bei >HQ500	9
Abbildung 7: Darstellung der Umgebungslärmkartierung für das Plangebiet, Stand 2017	9
Abbildung 8: Darstellung der NO2-Emissionen durch Industrie für das Plangebiet, Stand 2016	10
Abbildung 9: Vorhabenplan	11
Abbildung 10: Erdbauplan	12
Abbildung 11: Lage des Plangebiets	19
Abbildung 12: Vorhabenplan	20
Abbildung 13: Luftbild	23
Abbildung 14: NSG Harmorsbruch	26
Abbildung 16:Klimatope.....	28
Abbildung 15: Klimatope.....	28

I. Begründung

1 Einführung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Osten der Mescheder Innenstadt, nördlich der Briloner Straße, soll neben einem seit 2005 existierenden Lebensmittel-Discounter ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von 799 m², einem überdachten Außenlager von ca. 220 m² sowie Nebenflächen entstehen. Zusätzlich soll eine Autowaschanlage mit einer Fläche von ca. 1.400 m² auf einer Gesamtfläche von 7.210 m² entwickelt werden.

Die geplante Maßnahme liegt im beplanten Innenbereich und dient der Erweiterung eines bestehenden Gewerbestandortes, und für die geplanten Nutzungen, Getränkemarkt und Autowaschanlage, besteht nach Anlage 1 des UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zusätzlich liegt kein Natura 2000-Gebiet innerhalb des Plangebietes, gleichwohl wird auf die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB verzichtet. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 139 „Ortseingang Briloner Straße“ soll durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) teilweise überlagert werden.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,72 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand der Kernstadt Meschede zwischen der Briloner Straße, dem Mühlengraben sowie dem Lebensmittel-Discounter Netto. Das Grundstück umfasst in der Gemarkung Meschede-Stadt Flur 9 das Flurstück 986. Es wird begrenzt im

- Süden durch die Briloner Straße (Flurstück 1030)
- Westen durch den Lebensmittel -Discounter (973) und die Zuwegung (971 & 982)
- Norden durch Wiese und Gehölzfläche (984 & 863)
- Osten durch den Mühlengraben (952), eine als Zufahrt des Industriebetriebs Martinrea Honsel genutzte, aber unversiegelte Fläche (429) und das Flurstück 985.

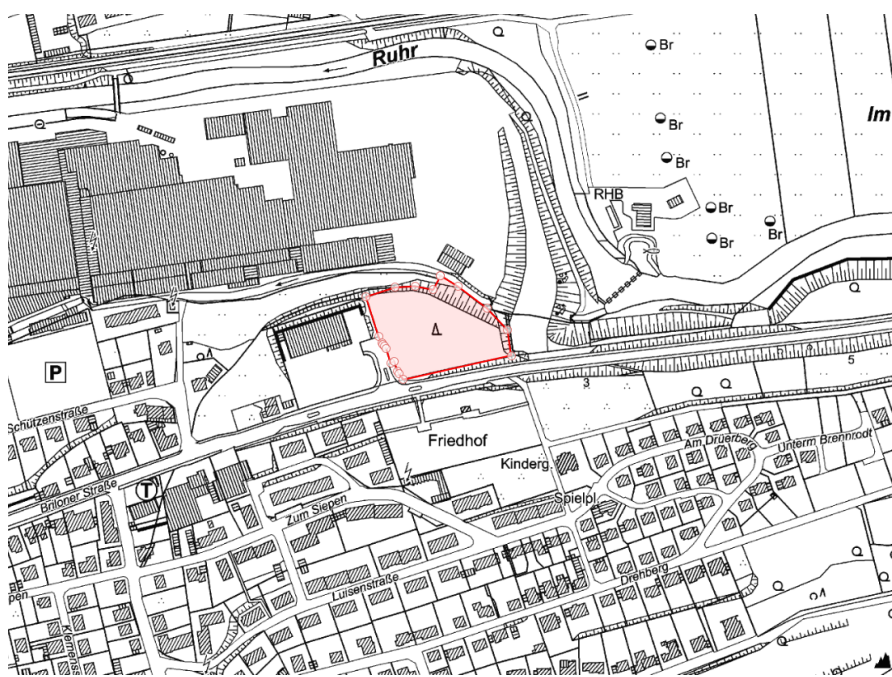


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Abb. 1 dargestellt.

1.3 Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die verbindlichen, übergeordneten raumplanerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Niedergelegt sind diese Ziele im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie in den jeweiligen Regionalplänen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg sieht im Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für das Plangebiet überwiegend einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung vor, sowie im Südwesten eine kleine Teilfläche Allgemeiner Siedlungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass die geplanten Vorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die 44. Änderung „Briloner Straße“ des wirksamen FNP der Stadt Meschede weist das Plangebiet als Gewerbegebiet aus. Westlich grenzt das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittel“ an. Die Darstellung des Plangebiets entspricht der angestrebten Festsetzung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Gewerbegebiet. Die Planung ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.5 Derzeitiges Planungsrecht

Für das Plangebiet gilt der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 139 „Ortseingang Briloner Straße“ aus dem Jahre 2004, mit Ausnahme der Böschung zum Mühlengraben im nordöstlichen Teil des Plangebietes, das sich außerhalb des B-Plans Nr. 139 befindet. Der B-Plans Nr. 139 weist für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer GRZ = 0,8 sowie GFZ = 1,6 mit maximal 3 Vollgeschossen und einer Oberkante baulicher Anlagen von 10 m über Fahrbahn Briloner Straße aus. Der vorhandene B-Plan verbietet im Bereich der Gewerbefläche u.a. Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Lebensmittel und Getränke. Außerdem sieht der Plan am östlichen Rand des Plangebiets aufgrund des vorhandenen Baumbestandes sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der Böschung eine Fläche mit Pflanzbindung entlang des Mühlengrabens vor. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel“ westlich des Plangebiets legt der Bebauungsplan eine GRZ = 0,6 sowie GFZ = 1,2 mit maximal 2 Vollgeschossen fest. Die Dachform wurde aufgrund der Ortseingangslage mit einem ortstypischen Satteldach und einer Dachneigung zwischen 20° und 35° festgesetzt. 2017 wurde dieser Bebauungsplan in seinen textlichen Festsetzungen überarbeitet, er gestattet im Sondergebiet u.a. eine größere Verkaufsfläche sowie die Unterbringung eines Bistro- und Shopbereichs mit Metzgerei und Backshop.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde im Bereich des Gewerbegebiets für die Beseitigung des Nadelwalds und Versiegelung ein Ausgleichsbedarf von 21.463 Wertpunkten festgestellt, der durch Kompensationsmaßnahmen zur Optimierung des städtischen Walds im Bereich Hünenburg ausgeglichen werden sollte. Diese Ausgleichsverpflichtung wird nun auf den Vorhabenträger übertragen, der Kosten in Höhe von 43.829,85 € für die externe Ausgleichsfläche zur Nutzung der Gewerbefläche übernimmt. Diese Ausgleichsmaßnahmen dienen somit auch als Ersatz für die Umwandlung von Waldflächen (Begründung Bebauungsplan Nr. 139 „Ortseingang Briloner Straße“ S. 24).

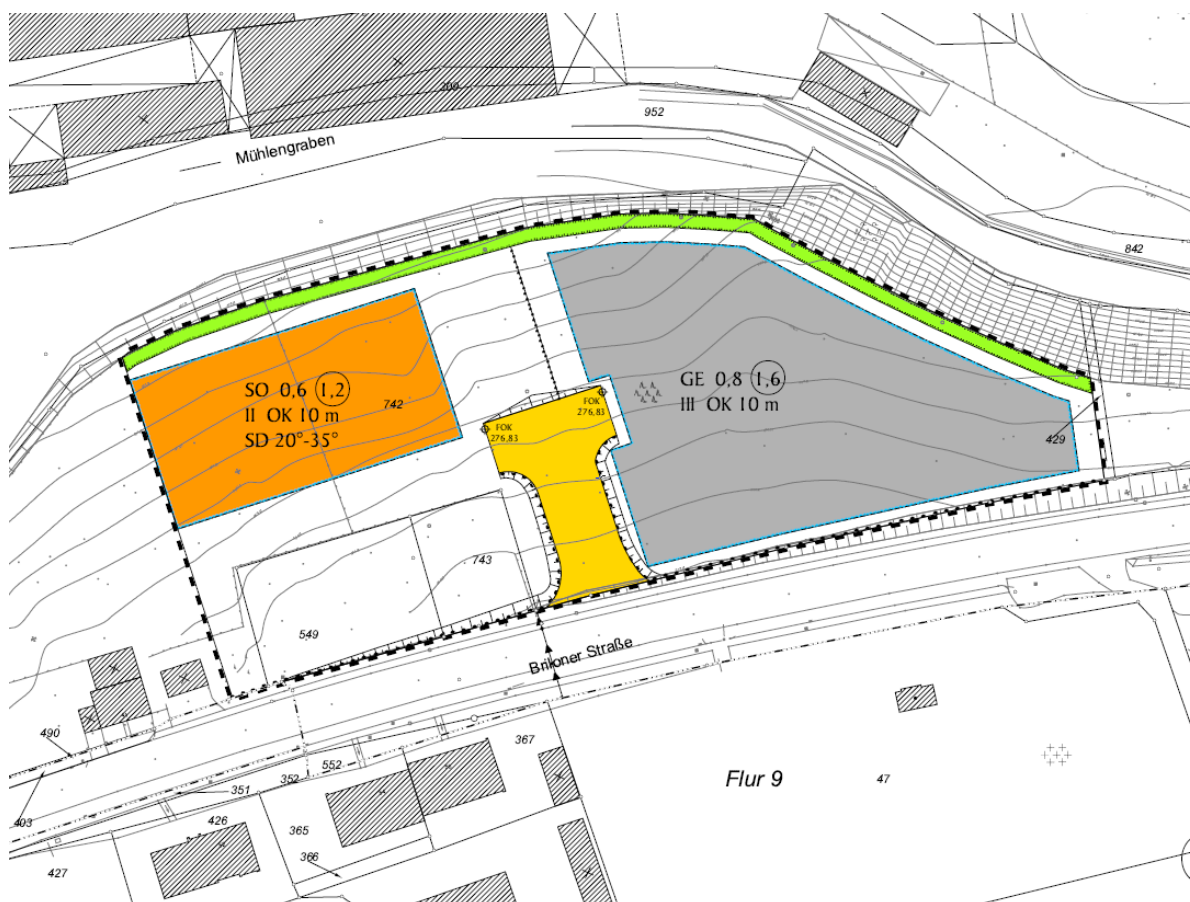


Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan Nr. 139 „Briloner Straße“

1.6 Fachplanungsrechtliche Vorgaben

Das Plangebiet wird nicht vom Landschaftsplan berührt, es liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. vorhanden.

2 Rahmenbedingungen des Bebauungsplans

2.1 Derzeitige Nutzung und Bebauung



Abbildung 3: Luftbild (Quelle: Tim-online, © Land NRW (2020) / © GeoBasis-DE/BKG 2020)

Bisher wurde das Plangebiet als Gehölzfläche, vorwiegend mit Fichten, genutzt und ist gänzlich unbebaut.

Aktuell wurde der Gehölzbestand wegen Borkenkäferbefall entfernt, siehe Abb. 4.



Abbildung 4: Ansichten Plangebiet 2020 (Quelle: GEOlogik 2020)

2.2 Erschließung

Die Grundstückzufahrt liegt im Westen an der Zuwegung zum Netto Discounter. Von hier wird der Parkplatz mit ca. 40 Stellplätzen erschlossen. Die Zuwegung führt auf die Briloner Straße (L743) und verbindet das Plangebiet mit der B55 und der B7. Über die B55 gelangt man auf die A46 in Richtung Arnshausen, die B7 bildet eine Anbindung nach Brilon.

Der Lebensmittelmarkt weist eine fußläufige Erschließung zur Briloner Straße mit Anbindung an das Zentrum von Meschede in Richtung Westen sowie über eine Verkehrsinsel in das Wohngebiet südlich der Briloner Straße auf. Auch eine Radwegeverbindung existiert entlang der Briloner Straße fast bis zum Zentrum der Stadt Meschede.

Der Mescheder Bahnhof befindet sich im Zentrum in rund 2 km westlicher Richtung. Die nächste ÖPNV-Haltestelle Briloner Straße liegt an der Kreuzung Schützenstraße. Von dort fahren tagsüber im Stundentakt die Buslinien C3, R73 und R75 zum Bahnhof Meschede (5 Minuten Fahrzeit) sowie nach Eversberg (9 Minuten), Bestwig (14 Minuten) und Olsberg (43 Minuten).

2.3 Natur und Landschaft

Das Plangebiet war eine überwiegend von Nadelbäumen bewachsene Gehölzfläche, die wegen Borkenkäferbefall gerodet wurde. Nördlich angrenzend befinden sich eine Wiese sowie der Mühlengraben. Das Gelände hat ein Süd-Nord-Gefälle von ca. 10 m zwischen südlichem (ca. 280 m ü. NHN) und nördlichem Rand des Plangebiets. Besonders stark ist das Gefälle mit mehr als 50% im Nordosten, im Böschungsbereich des Mühlengrabens.

Östlich des Plangebiets ist in der 47. Änderung des FNP „Industriegebiet Honsel (im Bereich des Ruhrbogens)“ eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

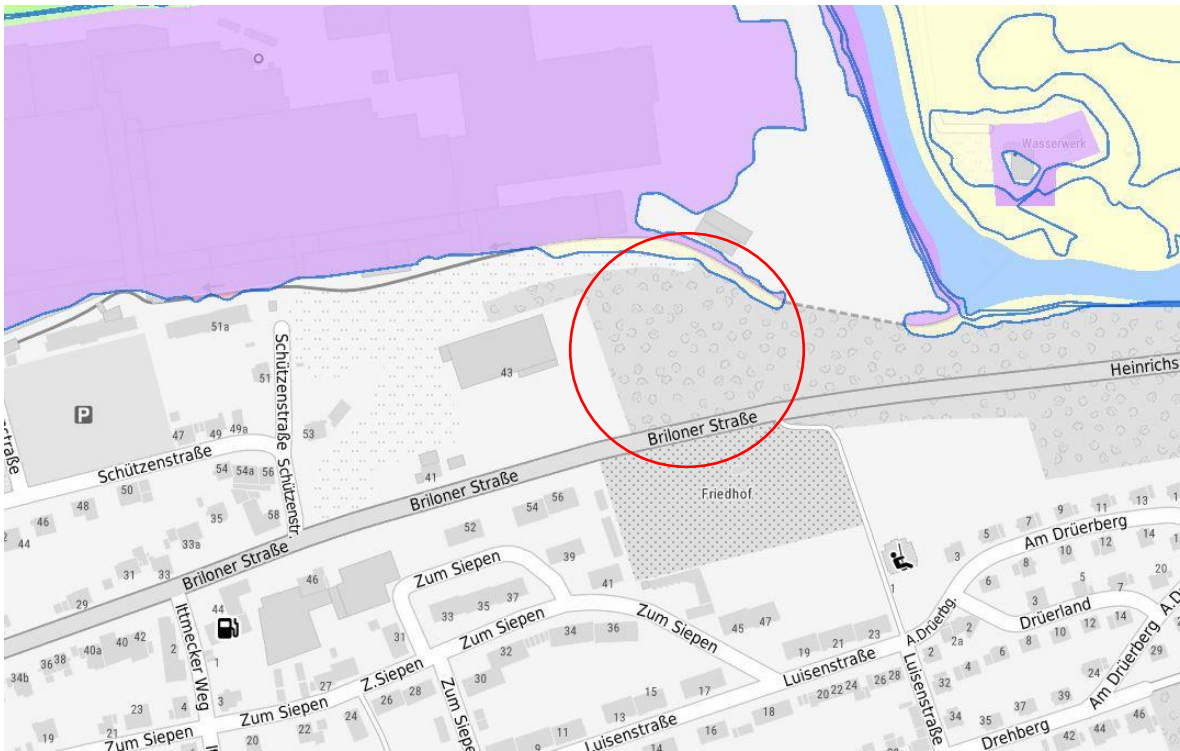


Abbildung 6: Hochwasserrisikokarte bei >HQ500 (Quelle: LANUV)

2.5 Immissionssituation

Bei der Lage direkt an der Briloner Straße ist im Plangebiet von einer Belastung durch Verkehrslärm auszugehen.



Abbildung 7: Darstellung der Umgebungslärmkartierung für das Plangebiet, Stand 2017 (Quelle: MULNV – www.umgebungslaerm.kartierung.nrw.de/)

Zum Verkehrslärm hinzu kommt der Gewerbelärm auf der Verkehrsfläche des angrenzenden Lebensmittel-Discounters, sowie ein gewisser Geräuschpegel durch den nördlichen Industriestandort Martinrea Honsel.

Mit einer Belastung des Plangebiets durch Luftschadstoffe ist von Verkehr sowie in höherem Maße durch örtliche Industrie, z.B. durch den sich nördlich des Plangebiets befindlichen Automobilzulieferer Martinrea Honsel, zu rechnen.

zur Stabilisierung dieses Nahversorgungsstandorts bei. So handelt es sich bei einem Getränkemarkt um einen Betriebstyp, der aufgrund der Gebindegrößen fast ausschließlich auf den Pkw-orientierten Einkauf ausgerichtet ist. Im Übrigen bieten Getränkemarkte kaum zentrenrelevante Randsortimente als Aktionsware an, die über das Kernsortiment Getränke oder ggf. Lebensmittel hinausgehen. Im Ergebnis kann der Getränkemarkt als Arrondierung der bestehenden Sortimente des Netto-Marktes gewertet werden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 176 wird daher auf die Einschränkung, dass Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig sind, für den geplanten Getränkemarkt verzichtet.

3 Vorhaben

Die öffentliche Zufahrt des Lebensmittel-Discounters bildet die Grundstückszufahrt zu den geplanten Vorhaben. Der Getränkemarkt soll im nordwestlichen und die Autowaschanlage im südöstlichen Teil des Plangebietes errichtet werden. Der Eingang zum Getränkemarkt wird an der Südseite liegen. Die Anlieferung geschieht an der Ostseite des Marktes zwischen Getränkemarkt und dem dazugehörigen Außenlager, welches im Nordosten des Gebietes angelegt werden soll.

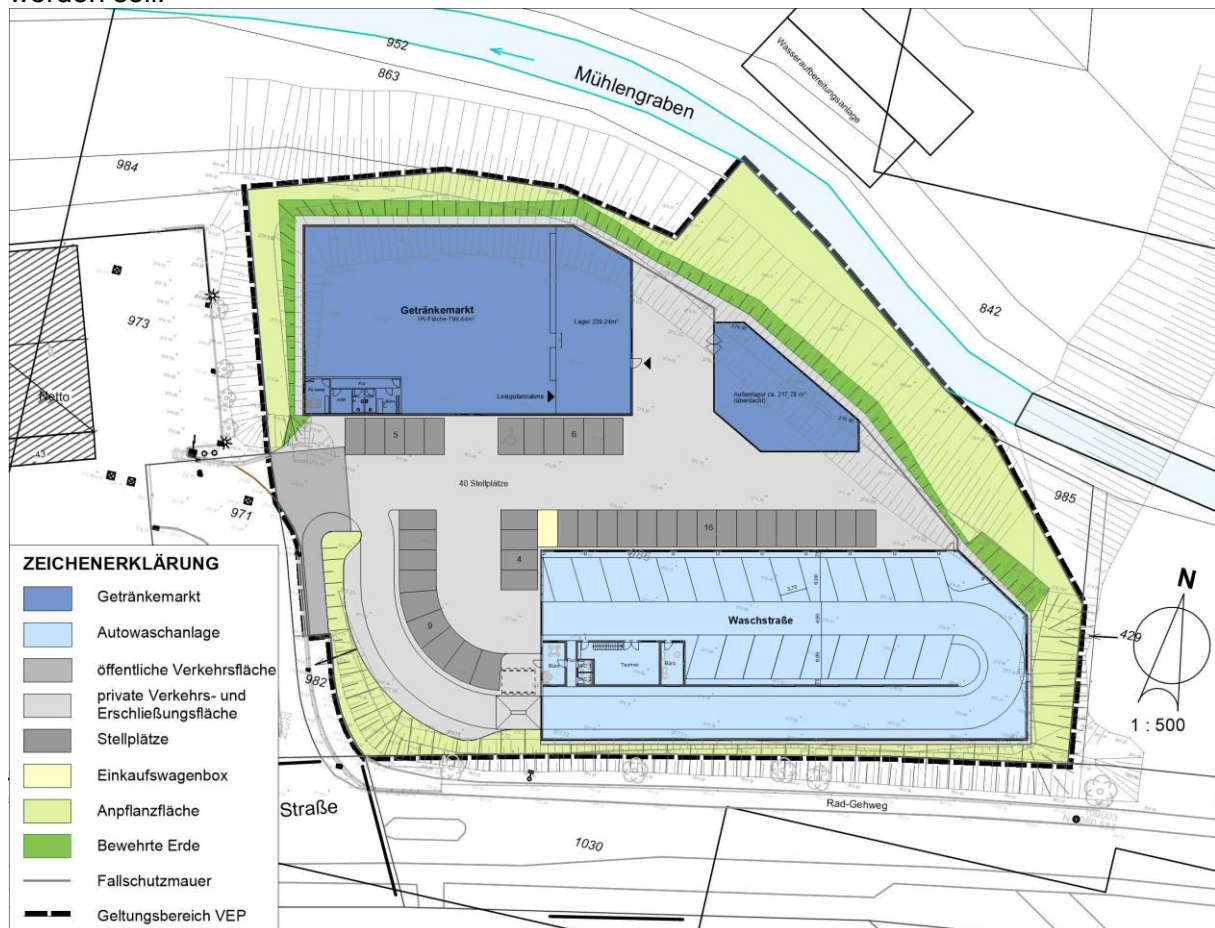


Abbildung 9: Vorhabenplan

Der Parkplatz liegt zwischen den beiden Betrieben, vom südwestlichen bis östlichen Rand des Plangebietes. Der Parkplatz stellt ca. 40 PKW-Stellplätze zur Verfügung, die derzeitige Planung sieht davon 1 behindertengerechten Stellplatz vor. Dieses Parkraumangebot ist ausreichend für den Stellplatznachweis auf Basis der städtischen Stellplatzsatzung.

Die Einfahrt in die Waschstraße erfolgt im Südwesten; in der Halle biegen die Fahrzeuge nach Norden ab, zu Stellplätzen für die Innenreinigung. Die Ausfahrt mündet in der Mitte des Plangebiets auf den Parkplatz. Die Waschstraße mit angeschlossenen Aufstellflächen dient der Reinigung der Fahrzeuge durch deren Halter und nicht durch den Betreiber oder Dritte.

Da das Gelände ein Süd-Nord-Gefälle von rund 10 m aufweist, sind Erdarbeiten notwendig. Insbesondere im Norden und Osten des Plangebiets müssen, um die topografischen Unterschiede zum Mühlengraben im Norden auszugleichen, Aufschüttungen erfolgen und bewehrte Erde angelegt werden. Ebenfalls berücksichtigt werden muss eine Sicherung zum Mühlengraben im Falle eines Hochwassers. Die randlichen Böschungen werden mit standortgerechter Vegetation und Bereiche anzulegende bewehrter Erde mit einer geeigneten Böschungsrassenmischung begrünt.

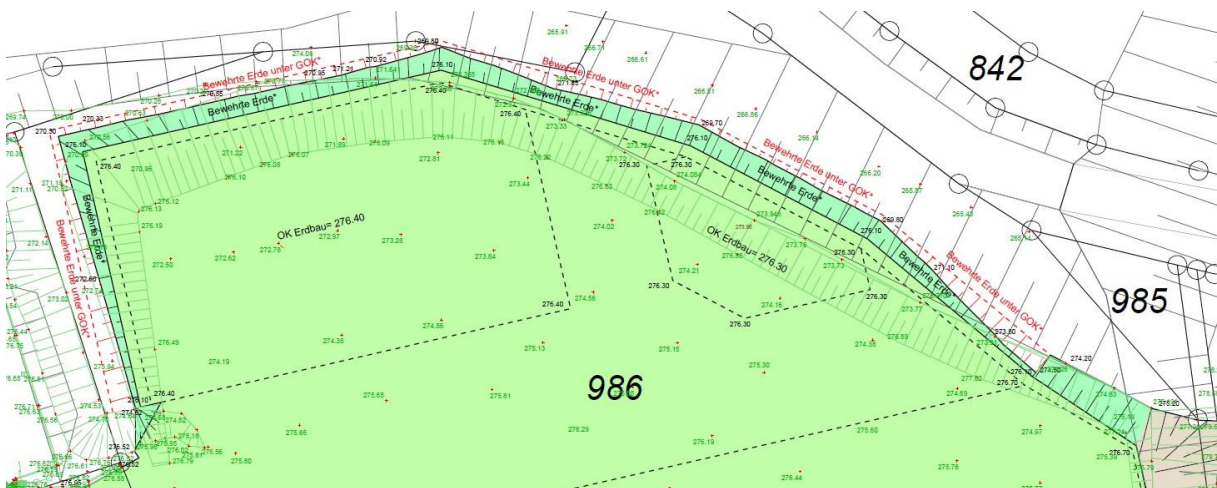


Abbildung 10: Erdbauplan

4 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Für die geplante Nutzung im Plangebiet ist eine Festsetzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Neben Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zur Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, überbaubaren Grundstücksflächen etc. getroffen.

4.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in Abs. 2 genannten Anlagen; Einzelhandelsbetriebe sind mit Ausnahme von kleinflächigen Nahversorgern hier nicht zulässig (vgl. Kap. 2.7). Von den in Abs. 3 genannten Anlagen werden hier wegen des benachbarten Industriebetriebs Wohnungen ausgeschlossen, sowie Vergnügungsstätten wegen der exponierten Lage am Ortseingang.

Weitere Einschränkungen zur Art der Nutzung sind im Rahmen des VBP nicht erforderlich, vgl. Kap. 4.9.

4.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Maße der baulichen Nutzung werden gemäß §§ 16 bis 21 BauNVO die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe baulicher Anlagen und die Grundflächenzahl festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird im Gebiet anlagentypisch auf eins (I) begrenzt, zusätzlich wird die Höhe baulicher Anlagen auf 287 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt und passt sich so der bestehenden Gewerbenutzung im Westen städtebaulich an. Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Obergrenze für Gewerbegebiete auf 0,8 begrenzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3

BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Die Festsetzung erfolgt, um den vorhabenbedingten Anforderungen an eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche für Stellplätze Rechnung zu tragen. Durch die umliegenden Gehölzflächen und die Lage am Ortsrand sind erhebliche klimatische und andere städtebauliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

4.3 Bauweise, überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert, die sich an der Planung der Vorhaben orientieren.

4.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Zufahrt zum Plangebiet liegt im Westen an der Briloner Straße; im Plangebiet wird der östliche Ast der öffentlichen Verkehrsfläche zur Erschließung des Gewerbegebiets mit einer Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

4.5 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie alle Flächen für Nebenanlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt. Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den gesondert hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen der überbaubaren Fläche und der bestehenden Böschung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB festgelegt, dass notwendige aufzuschüttende Böschungsbereiche auf der westlichen, nördlichen und östlichen Seite des Gewerbegebietes entlang der Baugrenzen und innerhalb der Anpflanzfläche (Fläche A) in Form von bewehrter Erde angelegt wird (vgl. Abb. 10).

4.7 Vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Da die Böschung mit bewehrter Erde eine Neigung über 45 Grad haben, machen sie im Regelfall Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW erforderlich. Diese würden auf dem Nachbargrundstück im Norden Baulasten erforderlich machen, die hier nahbarrechtlich kaum zu realisieren wären, vor allem jedoch bei angrenzendem Mühlengraben mit Böschungen und weiten Freiflächen keinerlei Funktion hätten. Aus diesen Gründen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgelegt, dass die Tiefe der Abstandsfläche der bewehrten Erde auf der nördlichen und westlichen Seite des Gewerbegebietes auf 0 m reduziert wird. Die nördlich angrenzenden Grundstücke werden derzeit als Freifläche genutzt und das nächste Gebäude (Wasseraufbereitungsanlage) befindet sich ca. 23 m nordöstlich des Gebietes, so dass hier durch die Festsetzung kein negativer Einfluss auf die Belichtung und Belüftung benachbarter Grundstücke und Nutzungen zu erwarten ist. Die bewehrte Erde wird mit ausreichend Abstand zum anliegenden Mühlengraben und dem nördlich liegenden Gewerbebetrieb angelegt, weshalb dieser Abstand nicht maßgeblich ist und somit auch keine Baulasten erforderlich sind. Im Westen ist der vorhandene Discounter ca. 24 m von der Böschung entfernt.

4.8 Festsetzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i.V.m. Abs 1a BauGB)

Zur randlichen Eingrünung der Baukörper und des Parkplatzes werden auf den Böschungen und der bewehrten Erde Pflanzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die Randflächen sind mit standortgerechter heimischer Vegetation zu begrünen. Abweichend davon ist in Bereichen anzulegender bewehrter Erde (Fläche A) diese mit geeigneter Regel-Saatgut-Mischung (RSM) einzusäen und zu erhalten. Die Flächen dienen als interne Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

4.9 Externe Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Eingriff und Ausgleich

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde im Bereich des Gewerbegebiets für die Beseitigung des Nadelwalds und Versiegelung ein Ausgleichsbedarf von 21.463 Wertpunkten festgestellt, der durch Kompensationsmaßnahmen zur Optimierung des städtischen Walds im Bereich Hünenburg ausgeglichen werden sollte. Diese Ausgleichsverpflichtung wird nun auf den Vorhabenträger übertragen, der Kosten in Höhe von 43.829,85 € für die externe Ausgleichsfläche zur Nutzung der Gewerbefläche übernimmt. Diese Ausgleichsmaßnahmen dienen somit auch als Ersatz für die Umwandlung von Waldflächen (Begründung Bebauungsplan Nr. 139 „Ortszugang Briloner Straße“ S. 24), eine Waldumwandelungsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Ergänzend hierzu ist eine Biotopbewertung für das restliche bisher unbeplante Plangebiet im Norden und Osten erforderlich. Die Biotopbewertung ergibt für den Bestand 19.336 Wertpunkte und für die Planung 11.476 Wertpunkte.¹ Das nach Umsetzung der Anpflanzungen gemäß Kap. 4.8 verbleibende Kompensationsdefizit i.H.v. 7.860 Biotoppunkten soll vom Ökoko-Konto der Stadt Meschede durch die vorgezogene Maßnahme NSG Harmorsbruch (Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 1, Flurstück 218) gedeckt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis wurde am 10.03.2016 festgelegt, dass aus buchungstechnischen Gründen eine Zuordnungsfestsetzung zum Hamorsbruch

¹ S. Umweltbericht

als Ganzem ohne Benennung konkreter Forst-Abteilungsbezeichnungen vorgenommen werden soll. D. h. bei der Zuordnung wird auf eine einzelne spezielle Forst-Abteilung nicht Bezug genommen.

Der zu leistende Ausgleich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird im zugehörigen Durchführungsvertrag geregelt.

4.10 Zulässige Vorhaben (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Damit wird der Charakter des verbindlichen rechtlichen Rahmens des VBP eingeschränkt, indem innerhalb dessen nur die Vorhaben des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zugelassen werden.

4.11 Hinweise

Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel. 0291 / 205275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750, Fax. 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 DSchG), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

5 Auswirkungen des Bebauungsplans

5.1 Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht (Teil II) dargestellt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 139 „Ortseingang Briloner Straße“ im Jahre 2004 wurde die Ableitung von Niederschlags- sowie Schmutzwasser berücksichtigt. Es wurde ein Gutachten des Büros RWG des Ruhrverbands erstellt. Aufgrund der Größe des Planvorhabens und bereits vorhandener Kapazitätsengpässe wurde darin keine Entwässerung des Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation in der Briloner Straße als möglich beurteilt. Auch ein Einleiten in den nördlich befindlichen Mühlengraben sei aufgrund möglicher Beeinträchtigung der Turbinenanlage der Honsel-Werke nicht empfehlenswert und erfordert eine Abstimmung mit den Betriebsanforderungen der Firma Honsel. Eine Einleitung in die Ruhr mit vorgeschalteter Wasseraufbereitung ist aufgrund eines hohen wirtschaftlichen Aufwands technisch machbar, aber ebenfalls nicht empfehlenswert. Das Gutachten empfahl deshalb eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers.

Ein aktuelles Bodengutachten kommt zu einer gegenteiligen Empfehlung: Da auf dem Grundstück grundsätzlich nur gering durchlässige Böden ($k_f < 10^{-7}$ m/s) anzusetzen sind, ist eine regelkonforme Versickerung nicht möglich. Es wird eine Ableitung des Niederschlagswassers

in die öffentliche Kanalisation oder in den angrenzenden Mühlenbach erforderlich². Die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlengraben kann ebenfalls nicht erfolgen, da es sich um ein privates Fließgewässer der benachbarten Firma Martinrea Honsel handelt und einer Einleitung firmenseitig nicht zugestimmt wird. Die Firma Martinrea Honsel entnimmt dort Kühlwasser, die Wasserqualität wird nach Wiedereinleitung überprüft und es gibt die Sorge, dass Verunreinigungen des Wassers durch Dritte zu Lasten der Firma Martinrea Honsel ausgelegt werden können.

Niederschlagswasserbehandlung

Nach jetzigem Kenntnisstand könnte lediglich eine Einleitung des Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal in der Briloner Straße in Frage kommen. Soweit dies über die Benutzung des bereits vorhandenen Schmutzwasserkanals in der öff. Erschließungsstraße erfolgen soll, wäre zu klären, ob die Dimensionierung des Kanals und das gegebene Freispiegelgefälle hierfür ausreichend sind. Negative Auswirkungen auf bestehende (NETTO Markt) und neue Nutzungen müssten auch bei Starkregenereignissen ausgeschlossen werden können. Eine unmittelbare Einleitung in den Mischwasserkanal auf der südlichen Seite der Briloner Straße (L743) wäre vermutlich mit erhöhtem baulichen Aufwand verbunden.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal vom Grundsatz der ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder verschmutzungsfreien Einleitung in ein Gewässer gemäß § 55 Abs. 2 WHG abgewichen wird. Hierfür ist voraussichtlich eine Zustimmung der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Die Zustimmung erlangt zusätzliche Bedeutung, da der Mischwasserkanal bei starker Auslastung über ein Überlaufbauwerk in den Regenwasserkanal im Bereich der Schützenstraße entwässert. Dieser leitet wiederum in den Mühlengraben der Firma Martinea Honsel ein. Inwiefern bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse für diesen Einleitungspunkt auch mögliche planungsinduzierte Mehrmengen abdecken, ist im Verfahren zu klären.

Im Ergebnis ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal in der Briloner Straße nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung technischer und fachbehördlicher Vorgaben möglich. In Abstimmung mit dem Ruhrverband dürfen maximal 25 l/s ins Kanalnetz eingeleitet werden. Der Rückhalteraum kann für ein 2-Jähriges Regenereignis ausgelegt werden, wodurch sich ein notwendiges Rückhaltevolumen von ca. 57 m³ ergibt. Der Überflutungsnachweis erfordert eine Rückhaltung von ca. 63 m³, der zum Teil oberirdisch und unterirdisch umgesetzt werden kann. Das Entwässerungskonzept steht damit fest; die technischen Details werden im Baugenehmigungsverfahren erarbeitet und abgestimmt.

Löschwasserversorgung

Eine angemessene Trink- und Löschwasserversorgung ist durch die Hochsauerlandwasser (HSW) GmbH gesichert. Es stehen zwei Unterflurhydranten in einem Abstand von jeweils 110 m Luftlinie zur Verfügung. Diese sind somit im Versorgungsradius von 300 m. Die Hydranten haben eine Leistung von 800 l/min, sodass in der Summe eine Löschwassermenge von 1.600 l/min zur Verfügung gestellt werden kann.

² GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (2020): Geotechnischer Bericht. Münster

5.3 Verkehr

Die Zuwegung zum Plangebiet soll seitens einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße nördlich der Briloner Straße (L743) geschehen. Diese verläuft durch Meschede in Ost-West-Richtung und verbindet das Plangebiet mit der B55 und B7. Über die B55 gelangt man auf die A46 in Richtung Arnsberg, die B7 bildet eine Anbindung nach Brilon.

Für den Verkehrsraum der Hauptverkehrsstraße L743 liegt für den an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt 5 eine Erhebung des Landes NRW aus dem Jahre 2015 vor. Diese gibt eine Verkehrsstärke an Werktagen von 14.263 Kfz/d an. Mit der Errichtung eines Getränkemarktes und einer Autowaschanlage wird sich die Verkehrsbelastung nähräumig erhöhen. Diese Erhöhung wird jedoch im zumutbaren Rahmen bleiben, da das Vorhaben als Erweiterung des vorhandenen Angebots zum westlich angrenzenden Discounter betrachtet werden kann.

5.4 Lärm

Mit einer schalltechnischen Untersuchung³ wurden 2021 die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt. Die Geräuschprognose ergab, dass die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln an den am stärksten betroffenen Immissionsorten um mindestens 7 dB (A) unterschritten werden. Der durch die Planung verursachte Immissionsbeitrag ist gemäß TA Lärm tagsüber nicht als relevant anzusehen, weshalb eine Ermittlung der Geräuschvorbelastungen nicht erforderlich ist. Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig. Im Ergebnis sind keine Schallschutzfestsetzungen erforderlich.

6 Realisierung der Planung

6.1 Bodenordnung

Die ESTA Grundstücksgesellschaft mbH, Bredenbrauck 8a, 44581 Castrop-Rauxel, ist Vorhabenträger und Eigentümer des Plangrundstücks.

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die restlichen Straßenflächen im Bereich der Zufahrt gemäß B-Plan Nr. 139 sind der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu übertragen.

6.2 Kosten

Es entstehen für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Kosten.

6.3 Flächenbilanz

Flächenbilanz des Vorhaben- und Erschließungsplanes

	Fläche (in m ²)	Flächenanteil (in %)
Getränkemarkt	1.137	16
Nebengebäude (Außenlager)	218	3
Autowaschanlage	1.680	23

³ WENKER & GESING GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Getränkemarkts sowie einer Waschstraße in 59872 Meschede, Briloner Straße – Zwischenstandsbericht -. Gronau

Erschließungsfläche	2.347	33
- Stellplatzfläche	594	25
- Einkaufswagenbox	14	1
- Erschließung Pkw	1.739	74
Öffentliche Verkehrsfläche	146	2
Grün- und Pflanzfläche	1.682	23
- Bewehrte Erde	298	18
Gesamt	7.210	100

Flächenbilanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

	Fläche (in m ²)	Flächenanteil (in %)
Gewerbegebiet	7.064	98
- Pflanzflächen	1.682	24
-davon bewehrte Erde	298	18
- Überbaubare Grundstücksfläche	3.035	43
- Stellplatzfläche	1.563	22
Öffentliche Verkehrsfläche	146	2
Gesamt	7.210	100

6.4 Verwendete Gutachten

Für diesen Bebauungsplan wurden folgende Gutachten verwendet:

- Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anfüllung eines bestehenden Geländes, Briloner Straße 45, Meschede. Warstein
- Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2021): Eingriffsbewertung zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie einer Waschstraße an der Briloner Straße 45 in Meschede. Warstein
- GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (2020): Geotechnischer Bericht. Münster
- WENKER & GESING GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Getränkemarkts sowie einer Waschstraße in 59872 Meschede, Briloner Straße – Zwischenstandsbericht -. Gronau

7 Ablauf des Planverfahrens

10.12.2020	Aufstellungsbeschluss
18.12.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Amtsblatt Nr. 29/2020)
04.01.2021- 03.02.2021	Frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 abs. 1 BauGB)
06.05.2021	Entwurfsbeschluss über die öffentliche Auslegung
14.05.2021	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Amtsblatt Nr. 08/2021)
21.05.2021- 21.06.2021	Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB)
23.09.2021	Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

II. Umweltbericht

1 Veranlassung und Methodik

Zur Methodik Umweltprüfung

Bebauungspläne sind erforderlich, wenn sich zur Realisierung eines Vorhabens ein Planerfordernis ergibt. Bestandteil des Verfahrens ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Im Osten der Mescheder Innenstadt, nördlich der Briloner Straße, soll neben einem seit 2005 existierenden Lebensmittel-Discounter ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von 799 m², einem überdachten Außenlager von ca. 220 m² sowie Nebenflächen entstehen. Zusätzlich soll eine Autowaschanlage mit einer Fläche von ca. 1.400 m² auf einer Gesamtfläche von 7.210 m² entwickelt werden.

2 Lage des Vorhabens

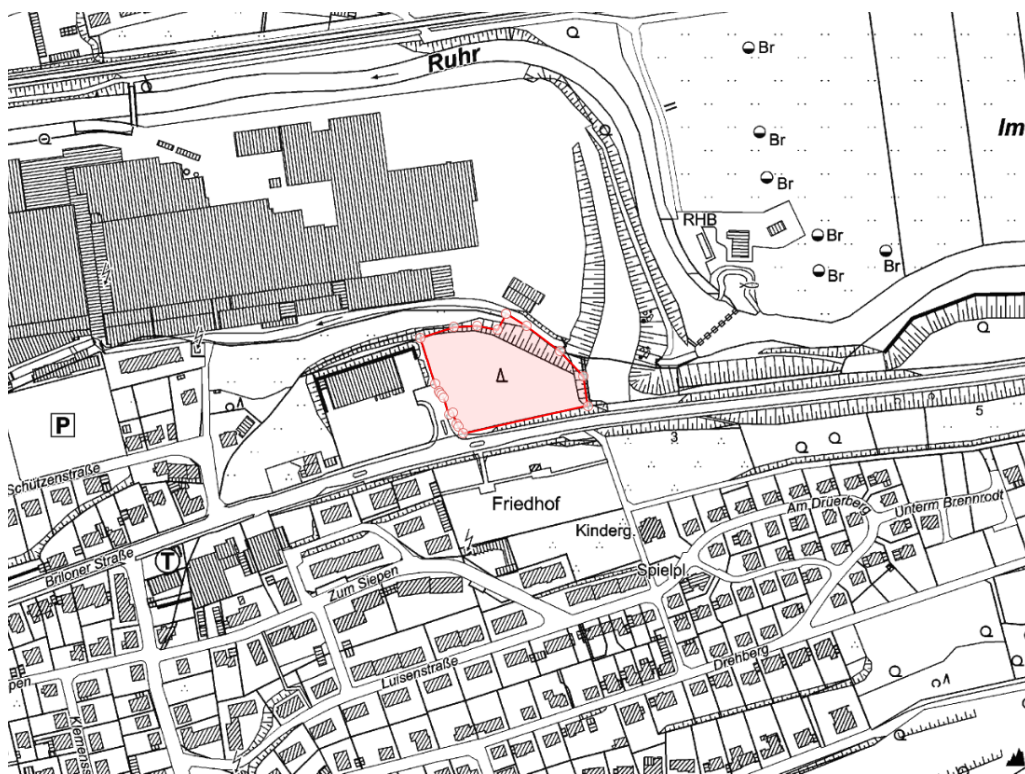


Abbildung 11: Lage des Plangebiets

Das ca. 0,72 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand der Kernstadt Meschede zwischen der Briloner Straße, dem Mühlengraben sowie dem Lebensmittel-Discounter Netto. Das Grundstück umfasst in der Gemarkung Meschede-Stadt Flur 9 das Flurstück 986. Es wird begrenzt im

- Süden durch die Briloner Straße (Flurstück 1030)
- Westen durch den Lebensmittel -Discounter (973) und die Zuwegung (971 & 982)
- Norden durch Wiese und Gehölzfläche (984 & 863)

Osten durch den Mühlengraben (952), eine als Zufahrt des Industriebetriebs Martinrea Honsel genutzte, aber unversiegelte Fläche (429) und das Flurstück 985.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Abb. 1 dargestellt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die öffentliche Zufahrt des Lebensmittel-Discounters bildet die Grundstückszufahrt zu den geplanten Vorhaben. Der Getränkemarkt soll im nordwestlichen und die Autowaschanlage im südöstlichen Teil des Plangebietes errichtet werden. Der Eingang zum Getränkemarkt wird an der Südseite liegen. Die Anlieferung geschieht an der Ostseite des Marktes zwischen Getränkemarkt und dem dazugehörigen Außenlager, welches im Nordosten des Gebietes angelegt werden soll.



Abbildung 12: Vorhabenplan

Der Parkplatz liegt zwischen den beiden Betrieben, vom südwestlichen bis östlichen Rand des Plangebietes. Der Parkplatz stellt ca. 40 PKW-Stellplätze zur Verfügung, die derzeitige Planung sieht davon 1 behindertengerechten Stellplatz vor.

Die Einfahrt in die Waschstraße erfolgt im Südwesten; in der Halle biegen die Fahrzeuge nach Norden ab, zu Stellplätzen für die Innenreinigung. Die Ausfahrt mündet in der Mitte des Plangebiets auf den Parkplatz.

Da das Gelände ein Süd-Nord-Gefälle von rund 10 m aufweist, sind Erdarbeiten notwendig. Insbesondere im Norden und Osten des Plangebiets müssen, um die Reliefunterschiede zum Mühlengraben im Norden auszugleichen, Aufschüttungen erfolgen und bewehrte Erde angelegt werden. Ebenfalls berücksichtigt werden muss eine Sicherung zum Mühlengraben im Falle eines Hochwassers. Die randlichen Böschungen werden mit standortgerechter Vegetation und Bereiche anzulegender bewehrter Erde mit einer geeigneten Böschungsrassenmischung begrünt.

4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

4.1 Verbindliche Ziele des Umweltschutzes

EU-Umweltziele

Die Ziele der Umweltpolitik der EU sind vor allem die Reduzierung der Treibhausgase, der Schutz der Natur und Biodiversität, die Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung der Luftqualität, verringerte Lärmbelastigung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele sollen durch verschiedene Abkommen und Richtlinien erreicht werden.

Mit dem UVP-Gesetz erfolgte auf Basis der Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) vom 27. Juni 2001 wurde die Strategische Umweltprüfung in Europäisches Recht eingeführt. Ferner gelten die Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 wurde das BauGB an die UVP-Richtlinie der EU angepasst.

Gesetze

Abwägungsbeachtliche Belange des Umweltschutzes werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, ergänzt durch die Ausführungen des § 1a BauGB zum Bodenschutz und zur Eingriffsregelung, benannt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in § 1 die Ziele und in § 2 die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich vor, das Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NW) stimmt die landesrechtlichen Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes ab. Im BNatSchG sind auch die artenschutzrechtlichen Verbote für die planungsrelevanten Arten genannt.

Die Ziele zum Lärmschutz sind im Bundesimmissionsschutzgesetz formuliert und in der TA Lärm zum Gewerbelärm umgesetzt.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt in § 1 die Ziele und Grundsätze zum Schutz des Bodens an. Zusätzlich wird in § 3 die Anwendung bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten vorgegeben. Die Untersuchung und Bewertung von altlastenverdächtigen Flächen sowie Anforderungen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen werden in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt.

Das Wasserrecht (WHG bzw. LWG) formuliert bspw. in § 1a WHG ebenfalls Ziele des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der Abwasserbeseitigung.

4.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg sieht im Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für das Plangebiet überwiegend einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung vor, sowie im Südwesten eine kleine Teilfläche Allgemeiner Siedlungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass die geplanten Vorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Bauleitplanung

Die 44. Änderung „Briloner Straße“ des wirksamen FNP der Stadt Meschede weist das Plangebiet als Gewerbegebiet aus. Westlich grenzt das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittel“ an. Die Darstellung des Plangebiets entspricht der angestrebten Festsetzung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Gewerbegebiet. Die Planung ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für das Plangebiet gilt der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 139 „Ortseingang Briloner Straße“ aus dem Jahre 2004. Dieser weist für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer GRZ = 0,8 sowie GFZ = 1,6 mit maximal 3 Vollgeschossen und einer Oberkante baulicher Anlagen von 10 m über Fahrbahn Briloner Straße aus. Der vorhandene B-Plan verbietet im Bereich der Gewerbefläche u.a. Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Lebensmittel und Getränke. Außerdem sieht der Plan am östlichen Rand des Plangebiets aufgrund des vorhandenen Baumbestandes sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der Böschung eine Fläche mit Pflanzbindung entlang des Mühlengrabens vor.

Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Bereich des Landschaftsplans.

5 Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und geplante Maßnahmen

5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im folgenden Teil des Umweltberichtes erfolgt die Gliederung nach den Schutzgütern, deren Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zum Bauleitplan zu berücksichtigen sind. Dabei werden zur besseren Lesbarkeit die Bestandsaufnahmen und die Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter zusammengefasst.

Über die Technik und Stoffe, die eingesetzt werden, um das Planvorhaben zu realisieren, kann im Moment noch keine detaillierte Aussage getroffen werden. Zurzeit ist zu erwarten, dass für die geplanten Stellplatzflächen Verbundsteine und für den Neubau gängige Hochbaustoffe (wie Ziegelsteine, Kalksandstein, Glas, Metalle etc.) verarbeitet werden.

Von den in Anlage 1 BauGB genannten Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind hier i.W. Lärm- und Lichtimmissionen von Bedeutung.

Um das Planvorhaben umzusetzen, werden während der Bauphase Abfälle anfallen. Alle Abfälle, die während der Bauarbeiten anfallen, müssen vom Vorhabenträger ordnungsgemäß

nach § 8 GewAbfV verwertet bzw. entsorgt werden. Die während der Betriebsphase anfallenden Abfälle sind gem. GewAbfV ordnungsgemäß zu trennen und entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen.

5.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt



Abbildung 13: Luftbild (Quelle: Tim-online, © Land NRW (2020) / © GeoBasis-DE/BKG 2020)

Orts- und Landschaftsbild

An Stelle der Fichtenschonung tritt künftig an der Briloner Straße eine Gewerbehalle, deren Straßenböschung eingegrünt wird. Sie verdeckt den Blick auf den dahinter liegenden Industriebetrieb. Für die im Osten befindlichen Landschaftsschutzgebiete „Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg“ und „Meschede“ sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die neuen Baukörper werden den neuen Ortseingang bilden und das Ortsbild erheblich verändern. Dabei soll eine bauliche Gestaltung und eine Einbindung in das Stadtbild erfolgen. Mit der Realisierung der Planung sind geringe Änderungen für die Wohn- und Aufenthaltsqualität der Anwohner südlich des Planungsgebietes zu erwarten.

Verkehr

Die Grundstückzufahrt liegt im Westen an der Zuwegung zum Netto Discounter. Von hier wird der Parkplatz mit ca. 40 Stellplätzen erschlossen. Die Zuwegung führt auf die Briloner Straße (L743) und verbindet das Plangebiet mit der B55 und der B7. Über die B55 gelangt man auf die A46 in Richtung Arnsberg, die B7 bildet eine Anbindung nach Brilon.

Für den Verkehrsraum der Hauptverkehrsstraße L743 liegt für den an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt 5 eine Erhebung des Landes NRW aus dem Jahre 2015 vor. Diese gibt eine Verkehrsstärke an Werktagen von 14.263 Kfz/d an. Mit der Errichtung eines Getränkemarktes und einer Autowaschanlage wird sich die Verkehrsbelastung nähräumig erhöhen. Diese Erhöhung wird jedoch im zumutbaren Rahmen bleiben, da das Vorhaben als Erweiterung des vorhandenen Angebots zum westlich angrenzenden Discounter betrachtet werden kann.

Auch eine Radwegeverbindung existiert entlang der Briloner Straße fast bis zum Zentrum der Stadt Meschede. Der Mescheder Bahnhof befindet sich im Zentrum in rund 2 km westlicher Richtung. Die nächste ÖPNV-Haltestelle Briloner Straße liegt an der Kreuzung Schützenstraße. Von dort fahren tagsüber im Stundentakt die Buslinien C3, R73 und R75 zum Bahnhof

Meschede (5 Minuten Fahrzeit) sowie nach Eversberg (9 Minuten), Bestwig (14 Minuten) und Olsberg (43 Minuten).

Lärm

Bei der Lage direkt an der Briloner Straße ist im Plangebiet von einer Belastung durch Verkehrslärm auszugehen.

Zum Verkehrslärm hinzu kommt der Gewerbelärm auf der Verkehrsfläche des angrenzenden Lebensmittel-Discounters, sowie ein gewisser Geräuschpegel durch den nördlichen Industriestandort Martinrea Honsel.

Mit einer schalltechnischen Untersuchung wurden 2021 die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt. Die Geräuschprognose ergab, dass die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln an den am stärksten betroffenen Immissionsorten um mindestens 7 dB (A) unterschritten werden. Der durch die Planung verursachte Immissionsbeitrag ist gemäß TA Lärm tagsüber nicht als relevant anzusehen, weshalb eine Ermittlung der Geräuschvorbelastungen nicht erforderlich ist. Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig. Im Ergebnis sind keine Schallschutzfestsetzungen erforderlich.

Luftschadstoffe

Bezüglich der Belastung des Plangebiets durch Luftschadstoffe ist von Verkehr sowie in höherem Maße durch örtliche Industrie, z.B. durch den sich nördlich des Plangebiets befindlichen Automobilzulieferer Martinrea Honsel, zu rechnen. Mit steigender Verkehrsbelastung werden sich die Immissionen nur geringfügig erhöhen.

5.1.2 Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotop und Lebensräume

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) oder schutzwürdige Biotop im Plangebiet vorhanden. Östlich des Plangebiets befinden sich im Freiraum verschiedene Schutzgebiete.

Der bereits überplante Fichtenbestand auf dem Plangebiet wurde entfernt. Die bisherige Pflanzbindung wird durch neue Pflanzflächen auf den Böschungen und der bewehrten Erde ersetzt.

Fauna

Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Plangebiet sowie der angrenzende Lebensraum gemäß des LANUV⁴ den Lebensraumtypen Fließgewässer, Nadelwälder, Wiesen sowie „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ zuzuordnen. Für diese Lebensraumtypen werden im Messtischblatt 4615 (Meschede) Quadrant 4 als planungsrelevante Arten 3 Fledermaus- und 30 Vogelarten genannt.

⁴ LANUV: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzprüfung⁵ wurde am 19. Juni 2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere in den Gehölzen innerhalb der Vorhabenfläche kartiert. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben sich für die vegetationsarme Bodenfläche und die Saumfläche nicht.

Beeinträchtigungen werden durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen vermieden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte eine umweltfachliche Baubegleitung erfolgen.
- Vorbereitende Baumaßnahmen sind auf Flächen innerhalb der Vorhabenfläche zu beschränken.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Eingriff und Ausgleich

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde im Bereich des Gewerbegebiets für die Beseitigung des Nadelwalds und Versiegelung ein Ausgleichsbedarf von 21.463 Wertpunkten festgestellt, der durch Kompensationsmaßnahmen zur Optimierung des städtischen Walds im Bereich Hünenburg ausgeglichen werden sollte. Diese Ausgleichsverpflichtung wird nun auf den Vorhabenträger übertragen, der Kosten in Höhe von 43.829,85 € für die externe Ausgleichsfläche zur Nutzung der Gewerbefläche übernimmt. Diese Ausgleichsmaßnahmen dienen somit auch als Ersatz für die Umwandlung von Waldflächen (Begründung Bebauungsplan Nr. 139 „Ortszugang Briloner Straße“ S. 24).

Ergänzend hierzu sind die Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung der bisher nicht genutzten und beplanten Flächen zu ermitteln. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des rechtskräftigen Bestandes bzw. der Bestandssituation mit der Planungssituation. Bewertungsgrundlage zum Bestand ist für die Bereiche, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, die planungsrechtliche Situation, ansonsten die reale Vegetation. Im Wesentlichen wird die Böschung in die Eingriffsbewertung einbezogen⁶.

Die Biotopbewertung ergibt für den Bestand 19.336 Wertpunkte und für die Planung 11.476 Wertpunkte. Das Kompensationsdefizit von 7.860 Biotoppunkten soll vom Ökokonto der Stadt Meschede für die vorgezogene Maßnahme NSG Harmorsbruch (Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 1, Flurstück 218) (Abb. 14) gedeckt werden.

⁵ Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anfüllung eines bestehenden Geländes, Briloner Straße 45, Meschede. Warstein

⁶ Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2021): Eingriffsbewertung zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie einer Waschstraße an der Briloner Straße 45 in Meschede. Warstein

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis wurde am 10.03.2016 festgelegt, dass aus buchungstechnischen Gründen eine Zuordnungsfestsetzung zum Harmorsbruch als Ganzem ohne Benennung konkreter Forst-Abteilungsbezeichnungen vorgenommen werden soll. D. h. bei der Zuordnung wird auf eine einzelne spezielle Forst-Abteilung nicht Bezug genommen.

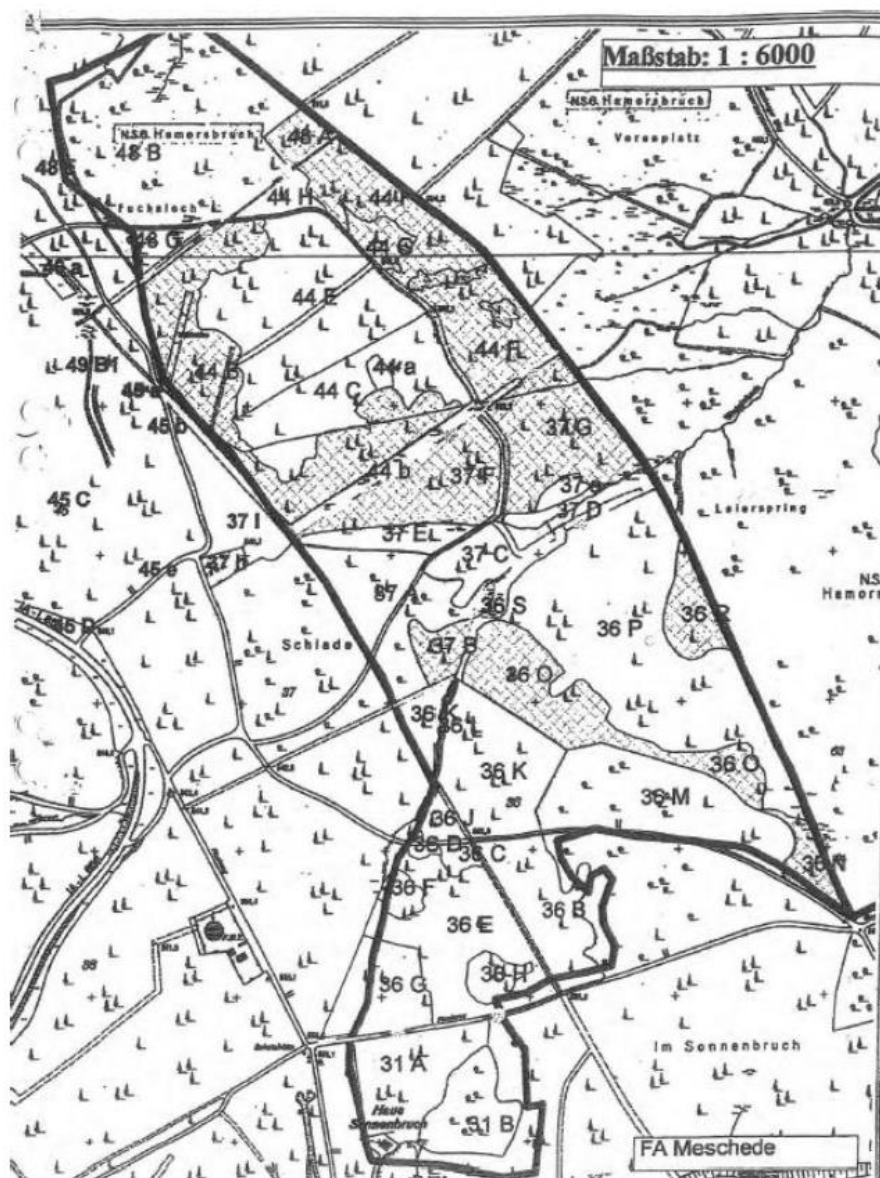


Abbildung 14: NSG Harmorsbruch

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden

Boden

Das Plangebiet ist geologisch in Norden und Süden zu unterteilen. Der südliche Teil ist von Braunerde aus stark tonigem Schluff, darunter schluffigem Lehm auf Lehm/Schluff bestimmt. Der Boden wird als nicht schutzwürdig beurteilt und ist für Versickerung im 2-Meter-Raum ungeeignet. Die Grabbarkeit ist unterhalb von 2m Tiefe nicht gegeben⁷.

In einem Bodengutachten⁸ wurden auf dem Untersuchungsgelände humose Oberböden (Schluffe) sowie Lehme und Tone über verwitterten Tonschiefern erkundet. Grundwasser wurde im Baufeld nicht festgestellt; bei größeren Niederschlagsereignissen ist hangseits mit einem größeren Wasserzustrom, bestehend aus Oberflächen- und Schichtenwässern zu rechnen. Bei der geplanten Bebauung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Das Gebiet um Meschede wird großflächig von auslaugungs- und verkarstungsfähigen Gesteinen im Untergrund geprägt, welche zu Karsterscheinungen führen können. Belegte Senkungsprozesse sind im Planbereich jedoch nicht bekannt.

Flächeninanspruchnahme

Durch die Bebauung und Versiegelung des Plangebietes kommt es zu einer Inanspruchnahme von gewachsenem Boden im Umfang von maximal 5.660 m². Auf der versiegelten Fläche verliert der Boden seine natürliche Bodenfunktion.

5.1.4 Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden, rund 100 m östlich befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete der Zonen I, II sowie III A.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer betroffen. Direkt im Nordosten grenzt der Mühlengraben an. Bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500) würde eine kleine Überschwemmungsfläche von ca. 100 m² im Bereich der Böschung des Mühlengrabens entstehen. Weiter im Osten befindet sich mit der Ruhr ein geschütztes Biotop.

Entwässerung / Versickerung

Nach einem vorliegenden Gutachten⁹ sind auf dem Grundstück grundsätzlich nur gering durchlässige Böden ($k_f < 10^{-7}$ m/s) anzusetzen, deshalb sei eine regelkonforme Versickerung nicht möglich. Nach jetzigem Kenntnisstand könnte lediglich eine Einleitung des Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal in der Briloner Straße in Frage kommen.

⁷ www.geoportal.nrw

⁸ GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (2020): Geotechnischer Bericht. Münster

⁹ GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (2020): Geotechnischer Bericht. Münster

Im Ergebnis ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal in der Briloner Straße nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung technischer und fachbehördlicher Vorgaben möglich. In Abstimmung mit dem Ruhrverband dürfen maximal 25 l/s ins Kanalnetz eingeleitet werden. Der Rückhalteraum kann für ein 2-Jähriges Regenereignis ausgelegt werden, wodurch sich ein notwendiges Rückhaltevolumen von ca. 57 m³ ergibt. Der Überflutungsnachweis erfordert eine Rückhaltung von ca. 63 m³, der zum Teil oberirdisch und unterirdisch umgesetzt werden kann. Das Entwässerungskonzept ist damit abgestimmt.

5.1.5 Schutzgut Klima

Lokalklima

Der Planbereich war bisher klimatisch von der vorhandenen Fichtenwaldfläche geprägt. Eine Klimaanalyse sowie lufthygienische Untersuchungen liegen für den Planungsraum nicht vor.

Das Klima lässt sich kleinräumlich sogenannten Klimatopen zuordnen, die für ein begrenztes, zusammenhängendes Gebiet einheitliche Klimateigenschaften aufweisen. Die Ausprägung der Klimatope wird vor allem bestimmt durch die räumliche Struktur und Oberflächennutzung bzw. die anthropogene Beeinflussung.



Abbildung 15: Klimatope (Quelle: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>)

Aktuell herrscht im Plangebiet ein Freilandklima. Im Süden im Bereich der Kleingartenanlage und des Friedhofs, sowie im Norden entlang des Mühlengrabens herrscht ein innerstädtisches Grünflächenklima. Weiter nördlich herrscht ein dichtes Gewerbe- und Industrieklima (Martirea Honsel), im Westen ein offenes Gewerbe- und Industrieklima (Netto).

Mit der Bebauung wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet zunehmen. So ist zu erwarten, dass sich auch hier ein offenes Gewerbe- und Industrieklima einstellen wird, ähnlich dem benachbarten Discountmarkt.

Klimaschutz und -anpassung

Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen kann in den Sommermonaten ein höherer Energieaufwand zur Kühlung entstehen, gleichzeitig kann im Winter der Energieaufwand zum Heizen geringer werden.

Es werden bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen empfohlen. Es sollten alle Öffnungen im Gebäude, über die Wasser in das Gebäude eintreten kann mindestens 20 cm über dem Gelände liegen, soweit die Barrierefreiheit es zulässt.

Es ist geplant, auf dem Dach der Waschstraße eine Photovoltaikanlage zu errichten. Zusätzliche Maßnahmen zum Klimaschutz werden im weiteren Verfahren festgelegt.

5.1.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe

Gebäude oder sonstige Kultur- und Sachgüter von Umweltrelevanz gibt es im Plangebiet nicht. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf vorhandene Sachgüter zu rechnen.

5.2 Störfälle und Risiken

Der VEP sieht keinen Störfallbetrieb vor, daher sind keine Risiken durch das Bauvorhaben zu erwarten.

5.3 Kumulierung, Wechselwirkungen

Zwar stellt der Getränkemarkt eine Ergänzung des benachbarten Nahversorgers dar, doch ist davon eine Kumulierung mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Immissionen (durch den erwarteten Kunden- und Anlieferungsverkehr), Klima (durch Bebauung und Versiegelung) und dem Menschen sind möglich, durch die räumliche Trennung von Gewerbe und Wohnen jedoch nicht als erheblich einzustufen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben

6.1 Prüfung von Planungsalternativen

An dem Standort zwischen einem Industriebetrieb und einer Hauptverkehrsstraße scheiden sowohl Freiraum- wie auch Wohnnutzungen aus. Der Getränkemarkt kann den Nahversorgungsstandort sinnvoll ergänzen. Für die anzusiedelnde Waschstraße kommen nur Standorte an Hauptverkehrsstraßen in Betracht; der Inhaber hat sich nach verfügbaren, geeigneten Standorten umgesehen und hat auf dessen Grund die Fläche erworben. Andere realistische Alternativstandorte für die Vorhaben sind momentan nicht verfügbar.

6.2 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen

Durch die Kundenverkehre wird es zu einer steigenden Verkehrs- und Lärmbelastung kommen. Mit Bebauung und Versiegelung des Freiraums ändert sich auch das Lokalklima.

6.3 Zusätzliche Angaben

Methodik: Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren Nach einer Begehung des Plangebiets erfolgte die Beschreibung der Umwelt auf Basis verfügbarer Informationen im Internet und ergänzender Gutachten. Die Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen erfolgten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit anderen Gewerbe- und Einzelhandelsprojekten und mit Hilfe eigener Recherchen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Teilweise fehlende Angaben werden durch Fachgutachten ersetzt. Zur Emission von Treibhausgasen und zum Energieverbrauch liegen noch keine Angaben des Vorhabenträgers bzw. Betreibers vor.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sofern sich nach Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich Überwachungsmaßnahmen auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens, des Verkehrslärms und die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Umweltzustand (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2a BauGB)	Wirkungen der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2b BauGB)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2c BauGB)
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • z.Z. brach liegende Fläche • keine Erholungsfunktion • Schallimmissionen durch L743 • Benachbartes Industriegebiet im Norden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ort- und Landschaftsbild wird erheblich verändert, aber nur geringe Auswirkungen auf Wohnen • Keine erhebliche Zunahme Straßenverkehr und Lärm zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vorkehrungen zum Schallschutz erforderlich • Randliche Eingrünung im Norden und Osten
Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotope • Quartiere planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und Versiegelung der bisher brach liegenden Fläche • keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Auflagen zum Artenschutz • Externe Restkompensation
Fläche / Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Lehm/ Schluff vorhanden • keine schutzwürdigen Böden • geringe Versickerungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Bodenverlust ca. 0,6 ha 	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> kein Wasserschutzgebiet und Oberflächengewässer im Plangebiet Versickerung nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Plangebiet randlich hochwassergefährdet 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswasser in den Kanal geplant
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> heute Freilandklima nördlich Industrie- und Gewerbeklima 	<ul style="list-style-type: none"> Luftbelastung wird kaum zunehmen Künftig offenes Gewerbe- und Industrieklima 	<ul style="list-style-type: none"> Klimaschutzmaßnahmen werden festgelegt
Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> keine Denkmäler vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
Störfälle und Risiken	<ul style="list-style-type: none"> keine Achtungsabstände bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> kein Störfallbetrieb geplant 	<ul style="list-style-type: none"> keine

8 Quellen

Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anfüllung eines bestehenden Geländes, Briloner Straße 45, Meschede. Warstein

Büro für Landschaftsplanung Mestermann (2021): Eingriffsbewertung zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie einer Waschstraße an der Briloner Straße 45 in Meschede. Warstein

GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (2020): Geotechnischer Bericht. Münster

Geoportal.NRW (2021): Bodenkarte 50. Abgerufen von: <https://www.geoportal.nrw/>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Abgerufen von: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>

LANUV (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Abgerufen von: LANUV: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz

WENKER & GESING GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Getränkemarktes sowie einer Waschstraße in 59872 Meschede, Briloner Straße – Zwischenstandsbericht -. Gronau